

gemäß § 9 Abs. 6 der 5. BayIfSMV ist der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten unter Einhaltung von gewissen Voraussetzungen zulässig:

Folgende Voraussetzungen sind umzusetzen und einzuhalten:

- Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 der 5. BayIfSMV (jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren; der Mindestabstand zwischen den einzelnen Personen beträgt 1,5m),
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 20 Personen,
- kontaktfreie Durchführung,
- keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
- in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
- keine Zuschauer.

Zudem ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzeptes auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das Rahmenkonzept finden Sie in der Anlage. Hier sind auch die Regeln für die Mund-Nasen-Bedeckung niedergeschrieben.

**Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Ausübung des Sportes unter den oben genannten Vorgaben erlaubt ist. Ein vorheriges oder nachfolgendes Zusammentreffen (z. B. im Vereinsheim, um in der Gruppe ein Getränk einzunehmen) ist nicht erlaubt.**